



ANTRAG AUF GASTHÖRERSCHAFT

für das Wintersemester/Sommersemester _____ / _____

Berechtigt **nur mit dem Bearbeitungsvermerk des Studierendensekretariates** zum Besuch der beantragten Lehrveranstaltungen! Die Gasthörerschaft ist in jedem Semester erneut - **bis zum 31.10. (für das Wintersemester); bis zum 30.04. (für das Sommersemester)** - zu beantragen!

Universität Potsdam · Dezernat für Studienangelegenheiten
Am Neuen Palais 10 · 14469 Potsdam

Vorname, Name

Geb.-Datum:

Anschriftenzusatz

Geb.-Ort:

Straße, Hausnummer

Nationalität:

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse:

Ich beantrage die Gasthörerschaft gemäß § 17 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam und beabsichtige die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen¹:

Fach	Titel der Lehrveranstaltung	SWS	Unterschrift des Dozenten / der Dozentin ²

Datum und Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Genehmigung durch das Studierendensekretariat:

Datum, Unterschrift

Stempel

¹ Durch Unterschrift der betreffenden Dozentin / des betreffenden Dozenten bestätigen lassen.

Die Genehmigung gilt nur für das o. g. Semester.

Gasthörer/innen sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Eine Anrechnung von Studienleistungen auf ein evtl. späteres Studium ist nicht möglich.

² Gasthörer/innen können an Lehrveranstaltungen mit beschränkter Kapazität nur teilnehmen, wenn dadurch Haupt- und Nebenhörer/innen der Universität Potsdam nicht vom Studium ausgeschlossen werden.



Dezernat für Studienangelegenheiten
Studierendensekretariat
Am Neuen Palais 10 / Haus 8
14469 Potsdam

Merkblatt für eine Gasthörerschaft¹

Sprechzeiten

Mo	10:00 – 12:00 Uhr
Di	10:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr
Do	10:00 – 12:00 Uhr
Fr	10:00 – 12:00 Uhr

Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können Antragstellende, die nicht an einer Hochschule immatrikuliert sind, als Gasthörer/in registriert werden. Eine Hochschulzugangsberechtigung ist dafür nicht erforderlich.

Gasthörer/innen erhalten keinen Studentenstatus und sind nicht Mitglieder der Universität.

Die Genehmigung zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Lehrveranstaltungskapazitäten, d. h., kann nur erteilt werden, wenn hierdurch keine Haupthörer/innen oder Nebenhörer/innen von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Die Beantragung erfolgt jeweils für ein Semester und höchstens für 8 Semesterwochenstunden².

Formulare zur Beantragung einer Gasthörerschaft sind im Studierendensekretariat erhältlich.

Nach **Einwilligung des/der Dozenten/in** der jeweiligen Lehrveranstaltung, **Zahlung der Gebühren** sowie Stempel und Unterschrift einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters des Studierendensekretariates wird der Antrag genehmigt und gilt als Gasthörerschein für den Besuch der beantragten Veranstaltungen.

Eine Verlängerung der Gasthörerschaft für ein weiteres Semester ist mit dem entsprechenden Formular des Studierendensekretariates erneut zu beantragen.

Gasthörer/innen sind nicht berechtigt, staatliche oder akademische Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen – mit dem Hinweis, dass diese im Rahmen der Gasthörerschaft erworben wurde – erhalten. Das Studium mit einem Gasthörerschein ist auf ein Studium nicht anrechenbar.

Die Gebühren für Gasthörer/innen betragen

10,23 € für 1 bis 2 Semesterwochenstunden

17,90 € für 3 bis 4 Semesterwochenstunden

25,56 € für 5 bis 6 Semesterwochenstunden

30,68 € für 7 bis 8 Semesterwochenstunden

und sind zu überweisen auf das Konto der Universität mit folgenden Angaben:

➤ Empfänger:	Universität Potsdam
➤ IBAN:	DE70 1207 0024 0323 1040 00
➤ Swift/BIC:	DEUT DEDB 160
➤ Verwendungszweck:	777777 Gasthörerschaft Name Vorname
➤ Betrag:	__ . __ . __ €

Im Studierendensekretariat sind vorzulegen:

- ⇒ der ausgefüllte Antrag auf Registrierung als Gasthörer/in (mit der Einwilligung des/der zuständigen Dozenten/in),
- ⇒ der Beleg über die Zahlung der Gebühren (Kopie vom Kontoauszug).

¹ Spezielle Befähigungslehrgänge des ZIM, des Sprachenzentrums und anderer Einrichtungen, die als Fortbildungskurse deklariert sind, unterliegen nicht der Teilnahme- und Gebührenregelung einer Gasthörerschaft.

² 1 Semesterwochenstunde (1 SWS) = 1 Lehrveranstaltungsstunde von 45 Minuten Dauer in jeder Woche ein Semester lang.